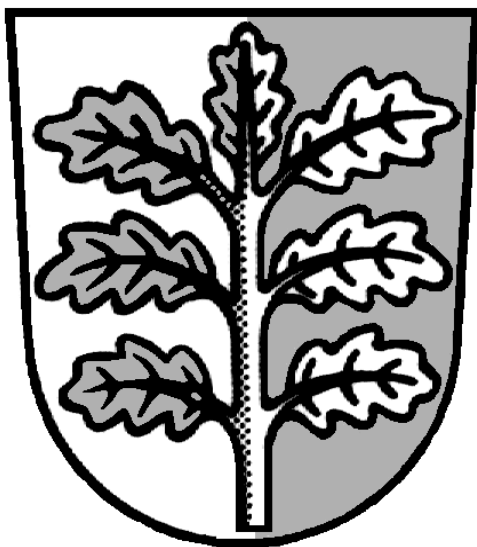


Einwohnergemeinde Mirchel



Wasserversorgungs- reglement

mit Wasser-Gebührenreglement

26. November 1999
mit Änderungen vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Seite

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe	1
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	1
Artikel 3	Erschliessung	1
Artikel 4	Technische Vorschriften	1
Artikel 5	Schutzzonen	2
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	2
Artikel 7	Wasserabgabe	2
	a Allgemeines	2
Artikel 8	b Technisches	2
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	2
Artikel 10	Verwendung des Wassers	3

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Artikel 11	Geltung des Reglementes	3
Artikel 12	Bewilligungspflicht	3
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger	
	a Haftung	3
Artikel 14	b Ableitungsverbot	3
Artikel 15	c Handänderung	4
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges	4
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse	4

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung	4
Artikel 19	Öffentliche Anlagen	4
Artikel 20	Private Anlagen	4

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Planung und Erstellung	5
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet	5
Artikel 23	Durchleitungsrechte	5
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen	5
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen	6

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung	
	Benützung, Unterhalt	6
Artikel 27	Mehrkosten	6
Artikel 28	Übrige Löschanlagen	6

3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung	6
Artikel 30	Standort	7
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung	7
Artikel 32	Revision, Störungen	7

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum	7
Artikel 34	Unterhalt	8
Artikel 35	Mängel	8
Artikel 36	Haftung	8
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	8
Artikel 38	Installationsbewilligung	8

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte	8
Artikel 40	Technische Bestimmungen	8

3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung	9
------------	-----------------------	---

IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit	9
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen	9
Artikel 44	Einmalige Abgaben	
	a Anschlussgebühr	9
Artikel 45	b Löschgebühr	10
Artikel 46	Wiederkehrende Gebühren	
	a angeschlossene Liegenschaften	10
Artikel 46a	b geschützte Gebäude	10
Artikel 47	Rechnungsstellung	10
Artikel 48	Fälligkeiten	
	a Anschlussgebühr	11
	b Einmalige Löschgebühr	11
	c Wiederkehrende Gebühren	11
Artikel 49	Verzugszins	11
	Einforderung der Gebühren	11
Artikel 50	Verjährung	11
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	11
Artikel 52	Grundpfandrecht	11

V. Verwaltung und Organisation

Artikel 53	Zuständiges Organ	12
	Fachpersonal	12
Artikel 54	Plansammlung	12

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 55	Unberechtigter Wasserbezug	12
Artikel 56	Widerhandlungen	12
Artikel 57	Rechtspflege	12
Artikel 58	Übergangsbestimmung	12
Artikel 59	Inkrafttreten	12
	Anpassung	12
Genehmigungsvermerke / Auflagezeugnis		13

WASSER-GEBÜHRENREGLEMENT**I. Einmalige Abgaben**

Artikel 1	Anschlussgebühr	14
Artikel 2	Löschgebühr	14
Artikel 3	Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P)	14

II. Wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 4	Wiederkehrende Gebühren	14
Artikel 5	Ungemessene Wasserbezüge	14

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Inkrafttreten	15
Genehmigungsvermerke / Auflagezeugnis		15

Einwohnergemeinde Mirchel

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Mirchel,
gestützt auf Artikel 13 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG) vom 11.11.1996,
beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Artikel 1

¹Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

²Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Artikel 2

¹Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

²Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

Artikel 3

¹Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

²Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften

Artikel 4

¹Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

²Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

Artikel 5

¹Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

²Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen¹.

Pflicht zum Wasserbezug

Artikel 6

¹Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7, Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

²Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a Allgemeines**Artikel 7**

¹Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

²Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

³Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Artikel 8

¹Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

²Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 9

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und entschädigungslos einschränken oder zeitweise unterbrechen.²

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

¹ Fassung vom 28.11.2008

² Fassung vom 28.11.2008

³Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN

Geltung des
Reglementes

Artikel 11

¹Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.¹

²Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 12

¹Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

²Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.²

³Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der
Wasserbezüger
a Haftung

Artikel 13

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.³

b Ableitungsverbot

Artikel 14

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

¹ Fassung vom 28.11.2008

² Fassung vom 28.11.2008

³ Fassung vom 28.11.2008

c Handänderung	Artikel 15 Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
Ende des Wasserbezuges	Artikel 16 ¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen. ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
Abtrennung der Hausanschlüsse	Artikel 17 Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen - a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, - b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung	Artikel 18 Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen: - a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
Öffentliche Anlagen	Artikel 19 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht. ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
Private Anlagen	Artikel 20 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudennern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und¹
Erstellung

Artikel 21

¹Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.²

²Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im
Strassengebiet

Artikel 22

¹Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

²Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Artikel 23

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffent-
lichen Leitungen

Artikel 24

¹Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴Im weiteren gelten die jeweiligen Bauvorschriften.

¹ Randtitel Fassung vom 28.11.2008

² Fassung vom 28.11.2008

⁵Die geschützten öffentlichen Leitungen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht.¹

Abtretung privater
Leitungen

Artikel 25

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung,
Kostentragung

Artikel 26

¹Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

²Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung,
Unterhalt

³Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.²

Mehrkosten

Artikel 27

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige
Löschanlagen

Artikel 28³

¹Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

²Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Artikel 29

¹Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

²In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

¹ Eingefügt am 28.11.2008

² Fassung vom 28.11.2008

³ Fassung vom 01.01.2025

³In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert; unterhalten und ersetzt. Sie bleiben ihr Eigentum.¹

Standort

Artikel 30

¹Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei
Beschädigung

Artikel 31

¹Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Artikel 32

¹Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

²Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum

Artikel 33²

¹Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

²Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

³Private Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

⁴Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

¹ Fassung vom 28.11.2008

² Fassung vom 28.11.2008

Unterhalt	Artikel 34 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
Mängel	Artikel 35 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.
Haftung	Artikel 36 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Artikel 37 ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. ² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.
Installationsbewilligung	Artikel 38¹ ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. ³ aufgehoben ⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen. ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung Durchleitungsrechte	Artikel 39 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger. ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.
Technische Bestimmungen	Artikel 40 ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20, Absatz 2. ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

¹ Fassung vom 01.01.2025

³Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.¹

⁴Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Technische
Bestimmung

Artikel 41

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 42

¹Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz und die übrigen Löschanlagen, muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der
Anlagen

Artikel 43²

¹Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Wiederkehrende Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

²Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

Artikel 44³

¹Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Raumeinheiten (RE) erhoben.

³Bei einer Erhöhung der RE ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der RE erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerbeiträge und Löschgebühren, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

¹ Fassung vom 28.11.2008

² Fassung vom 28.11.2008

³ Fassung vom 28.11.2008

⁵Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

b Löschgebühr¹

Artikel 45²

¹Für geschützte Gebäude im Umkreis von 400 m vom nächsten Hydranten, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.

²Die Löschgebühr wird aufgrund der Raumeinheiten (RE) berechnet.

³Bei einer Erhöhung der RE ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei einer Verminderung der RE erfolgt keine Rückerstattung.

⁴Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Wiederkehrende Gebühren

a) angeschlossene Liegenschaft

Artikel 46

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch einmalige Abgaben oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

²Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

³Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund der bezogenen m³ Wasser erhoben.

⁴Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat fest.³

b) geschützte Gebäude

Artikel 46a⁴

¹Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 45 haben die jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten wiederkehrende Löschgebühren zu bezahlen.

²Die Löschgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

³Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat fest.

Rechnungsstellung

Artikel 47

¹Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

²Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügler.

¹ Randtitel Fassung vom 28.11.2008

² Fassung vom 01.01.2025

³ Fassung vom 28.11.2008

⁴ Eingefügt am 28.11.2008

Fälligkeiten	Artikel 48
a Anschlussgebühr	¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, vor Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Raumeinheiten berechnet. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten und der Erhöhung der Raumeinheiten fällig.
b Einmalige Löschgebühr ¹	² Für bestehende geschützte Gebäuden wird die Löschgebühr mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes fällig. Bei neu erstellten geschützten Gebäuden wird die Löschgebühr mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten und der Erhöhung der Raumeinheiten fällig. ²
c Wiederkehrende Gebühren	³ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. Juni fällig.
	Artikel 49
	¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Einforderung der Gebühren	³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
Verjährung	Artikel 50 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Artikel 51 ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
Grundpfandrecht	Artikel 52 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG UND ORGANISATION

¹ Randtitel Fassung vom 28.11.2008

² Fassung vom 28.11.2008

Zuständiges Organ	Artikel 53 ¹ Die Durchführung und Überwachung der Wasserversorgung obliegt dem Gemeinderat. ² Der Gemeinderat kann für die Begutachtung, Vorbereitung, Leitung und Überwachung von Aufgaben der Wasserversorgung eine nicht-ständige Kommission ernennen.
Fachpersonal	³ Zur Aufsicht über die Anlagen und zur Verwaltung der Wasserversorgung bestimmt der Gemeinderat das Fachpersonal.
Plansammlung	Artikel 54 Der Gemeinderat legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige Plansammlung an und führt sie periodisch nach.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug	Artikel 55 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 56 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
Widerhandlungen	Artikel 56 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	Artikel 57 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmung	Artikel 58 Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
Inkrafttreten	Artikel 59 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Anpassung	³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 26. November 1999.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:
W. Moser

Der Sekretär:
B. Joss

Änderungen

28.11.2008

Durch Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Wisler

B. Joss

Änderungen

11.11.2024

Durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel beraten und angenommen.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wüthrich

S. Geissbühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die **Reglementsänderung vom 28.11.2008** in der Zeit vom 30. Oktober bis 28. November 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

B. Joss

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die **Reglementsänderung vom 01.01.2025** in der Zeit vom 21. November bis 21. Dezember 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

S. Geissbühler

Einwohnergemeinde Mirchel

WASSER-GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Mirchel,

gestützt auf Artikel 42ff¹ des Wasserversorgungsreglementes vom 26. November 1999

beschliesst:

I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr

Artikel 1

¹Die Anschlussgebühr pro angeschlossenes Gebäude beträgt CHF 580 je Raumeinheit, im Minimum CHF 5'000.

²Die Berechnung der Raumeinheiten (RE) erfolgt nach den Ausführungen in Artikel 1, Absätze 2 und 3, des Gebührenreglements zur Abwasserreglement vom 01.01.2025.²

Löschgebühr

Artikel 2³

¹Die Löschgebühr beträgt CHF 290 je Raumeinheiten (RE).

²Die Berechnung der Raumeinheiten (RE) erfolgt nach den Ausführungen in Artikel 1, Absätze 2 und 3, des Gebührenreglements zur Abwasserreglement vom 01.01.2025.

³Für die Feststellung der Distanz ist die Luftlinie vom Hydranten oder von der Löschanlage bis zur nächstgelegenen Gebäudeecke des Hauptgebäudes (Wohngebäude) massgebend. Natürliche Hindernisse und Höhenmeter werden nicht berücksichtigt.

Landesindex der Konsumentenpreise (LIK P)

Artikel 3

Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK P) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 der Teuerung an. Es ist vom LIK P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifs auszugehen.

II. Wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge⁴

Wiederkehrende
Gebühren

Artikel 4⁵

¹Der Gemeinderat setzt die Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich mit dem Budget fest.

²Die Gebührenansätze sind zu veröffentlichen.

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 5⁶

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Der Gemeinderat legt die Gebührenberechnung mit dem Budget fest.

¹ Fassung vom 28.11.2008

² Fassung vom 01.01.2025

³ Fassung vom 01.01.2025

⁴ Titel Eingefügt am 28.11.2008

⁵ Eingefügt am 28.11.2008

⁶ Eingefügt am 28.11.2008

III. Schlussbestimmungen¹

Inkrafttreten

Artikel 6²

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 26. November 1999.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:
W. Moser

Der Sekretär:
B. Joss

Änderungen

28.11.2008

Durch Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Wisler

B. Joss

Änderungen

11.11.2024

Durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel beraten und angenommen.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wüthrich

S. Geissbühler

¹ Titel Fassung vom 28.11.2008

² Entspricht dem bisherigen Artikel 4

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die **Reglementsänderung vom 28.11.2008** in der Zeit vom 30. Oktober bis 28. November 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

B. Joss

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die **Reglementsänderung vom 01.01.2025** in der Zeit vom 21. November bis 21. Dezember 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

S. Geissbühler